

Zu Abschnitt 4 Jagdschein

Zu § 26 Jägerprüfung, Jagdschein

§ 26 übernimmt an dieser Stelle § 14 LJagdG. Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass für die Erteilung von Jagdscheinen die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald nicht zuständig ist; es bleibt danach bei der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden der betroffenen Landkreise (siehe schon Begründung zu § 13 des Nationalparkgesetzes in LT-Drs. 15/4127, S. 79).

Zu § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

§ 27 übernimmt an dieser Stelle § 14a LJagdG.

Zu § 28 Jagdabgabe

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 14b LJagdG wird weitgehend übernommen. Abweichend davon steht den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger ein Vorschlagsrecht zu. Aus Gründen der Praktikabilität sieht Absatz 1 ein Anhörungsrecht nur für die anerkannten Vereinigungen vor, deren Vertretene mindestens 5 Prozent am Aufkommen der Jagdabgabe beisteuern. Dadurch senkt der Entwurf die bisherige Anforderung des Anhörungsrechts einer Vereinigung nach § 39 LJagdG (mehr als die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte) ab und trägt dadurch der Pluralität in der verbandlichen Organisation Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 1 Satz 2 LJagdG mit Ergänzung eines Verweises auf die Bestimmung des § 9 Landesgebührengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 2 LJagdG.